

Satzung der rechtsfähigen Stiftung mit dem Namen „Stiftung Bruderhaus Ravensburg“ mit dem Sitz in Ravensburg

I. NAME, SITZ, RECHTSFORM, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG	
§ 1	Name, Sitz und Rechtsform 2
§ 2	Stiftungszweck..... 2
§ 3	Stiftungsvermögen..... 2
II. STIFTUNGSORGANE	
§ 4	Stiftungsorgane 4
§ 5	Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes 4
§ 6	Aufgaben des Vorstandes 4
§ 7	Vertretung der Stiftung nach außen 5
§ 8	Vergütung des Vorstandes 5
§ 9	Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats 5
§ 10	Aufgaben des Stiftungsrats 5
§ 11	Organisation des Stiftungsrats 6
§ 12	Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen..... 6
§ 13	Auslagenersatz, Vergütung 7
III. VERWALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS, GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG	
§ 14	Verwaltung des Stiftungsvermögens 7
§ 15	Wirtschaftsplan 8
§ 16	Geschäftsjahr, Rechnungslegung 8
IV. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DER STIFTUNG UND VERMÖGENSANFALL	
§ 17	Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung 8
§ 18	Vermögensanfall..... 9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 19	Aufsichtsbehörde..... 9
§ 20	Ergänzende Bestimmungen 9

I. NAME, SITZ, RECHTSFORM, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung „Bruderhaus Ravensburg“
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ravensburg.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
Er wird insbesondere erfüllt durch Betrieb und/oder Förderung von Einrichtungen, die der Pflege und Betreuung älterer Menschen und dem altersgerechten Wohnen dienen, vor allem durch den Betrieb des Altenzentrums „Bruderhaus“.
 - b) die Förderung der Denkmalpflege.
Er wird insbesondere erfüllt durch Instandhaltung und Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes „Bruderhaus“ in Ravensburg.
Die Stiftung wird überwiegend im Stadtgebiet Ravensburg tätig.
Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in lit. a) und b) genannten Stiftungszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Stiftungszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus

- a) den folgenden im Grundbuch von Ravensburg Grundbuchheft Nr. 254 Abt. I (ehem. Ortsarmenfonds) eingetragenen Grundstücken

BV Nr. 3	Flst. Nr. 341/2	Turm Str. 38 Gebäude und Freifläche (sog. Bruderhaus)	15 a 09 qm
BV Nr. 15	Flst. Nr. 341	Grüner Turm Str. 38/1 Gebäude und Freifläche insg. 11 a 99 qm davon Teilfläche mit ca. (im beigefügten Plan rot umrandet)	4 a 30 qm

und den folgenden im Grundbuch von Ravensburg Grundbuchheft Nr. 381 Abt. I eingetragenen städt. Grundstücken

BV Nr.	Flst. Nr. 269/3	Charlottenstr. 36, 40	
	2	Untere Breite Str. 61	
	1	Gebäude und Freifläche	
	8	Erholungsfläche insg. 37 a 52 qm	
		davon Teilfläche mit ca.	
		(im beigefügten Plan blau umran-	3 a 20 qm
		det)	
BV Nr.	Flst. Nr. 145	Gebäude und Freifläche	
	9	Erholungsfläche	
	7	Verkehrsfläche insg. 42 a 58 qm	
	8	davon Teilfläche mit ca.	
		(im beigefügten Plan grün umran-	5 a 00 qm
		det)	

Die Teilfläche von Flst. Nr. 341 soll dem Flst. 341/2 zugemessen, die Teilflächen von Flst. 269/3 und 145 sollen vereinigt werden.

Die genannten Grundstücke sind in Abteilung II des Grundbuchs wie folgt belastet:

- GBH Nr. 254
- * lfd. Nr. 3 (Flst. 341/2)
 - (a) Last des Fortbestands der vorhandenen Kapelle als solche
 - (b) Sanierung gem. StBauFG wird durchgeführt
- * lfd. Nr. 15 (Flst. 341)
 - (a) Sanierung gem. StBauFG wird durchgeführt.
- GBH Nr. 381
- * lfd. Nr. 218 (Flst. 269/3)
 - (a) bezüglich zugeschriebener 13 a 01 qm: Trauflast von Flst. 304
 - (b) Sanierung gem. StBauFG wird durchgeführt
 - (c) lastend auf 311 qm (früher Flst. Nr. 277/4): wie Nr. 836 a) unter Abt. II Nr. 836 a): Trauflast von Gebäude 324
 - (d) lastend auf 202 qm (früher Flst. 269/4): wie Nr. 832 a) unter Abt. II Nr. 832 a): Sanierung gem. StBauFG wird durchgeführt
 - (e) lastend auf 341 qm (früher Flst. 277/1): wie Nr. 831 a) unter Abt. II Nr. 831 a): Sanierung gem. StBauFG wird durchgeführt.
- * lfd. Nr. 978 (Flst. 145)
 - (a) Sanierung gem. StBauGF wird durchgeführt.

Sämtliche Grundstücke sind nach Abt. III des Grundbuches unbelastet.

Die in Abt. II des Grundbuchs zu Lasten der zu übertragenden Grundstücke eingetragenen Belastungen sind nicht zu beseitigen.

- b) sämtliche übrigen, dem Betrieb des Bruderhauses dienenden Aktiven nach dem Stand am 31. Juli 1998 (Übertragungstichtag). Diese sind in einer Übertragungsbilanz mit ihrem Buchwert am Übertragungstichtag zu erfassen.

Jede Gewährleistung des Stifters ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Die Stiftung tritt in alle das Bruderhaus betreffenden laufenden Verträge ein. Bereits erbrachte Leistungen sind zum 31. Juli 1998 abzurechnen und zwischen Stifter und bisherigen Vertragspartnern abzuwickeln.

Die im Betrieb des Bruderhauses begründeten Schulden werden nicht von der Stiftung übernommen, sondern von der Stadt Ravensburg erfüllt.

- c) einem Geldbetrag in Höhe von
DM 800.000,--
(i.W. Deutsche Mark achthunderttausend).

Dieser Betrag vermindert sich in dem Umfang, in dem die Stadt Ravensburg nicht übergehende, mit dem Bruderhaus zusammenhängende Verpflichtungen zu tragen hat.

II. STIFTUNGSORGANE

§ 4 Stiftungsorgane

Organe sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat

1. Stiftungsvorstand

§ 5 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Vorstand ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg. Der Oberbürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Das Amt des Vorstandes endet durch
 - a) Beendigung seines Amtes als Oberbürgermeister;
 - b) Abberufung durch die Stiftungsbehörde
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisung gebunden.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7 Vertretung der Stiftung nach außen

Der Vorstand vertritt die Stiftung allein. Für Rechtsgeschäfte der Stiftung mit der Stadt Ravensburg ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Vergütung des Vorstands

- (1) Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden; in jedem Falle werden ihm sein Auslagen ersetzt. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.
- (2) Die Festsetzung einer Vergütung erfolgt durch den Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde.

2. Stiftungsrat

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat besteht aus dem Stiftungsvorstand, dem allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Ravensburg, dem jeweiligen Bildungs- und Sozialausschuss des Gemeinderats der Stadt Ravensburg sowie einem Vertreter der Mitarbeiter, der vom Betriebsrat der Stiftung auf die Dauer der Amtszeit des Bildungs- und Sozialausschusses bestellt wird. Der Mitarbeitervertreter muss Mitarbeiter der Stiftung sein. Sein Amt endet mit der Beendigung seiner aktiven Tätigkeit für die Stiftung. Sollte der Bildungs- und Sozialausschuss nicht mehr bestehen, so tritt an seine Stelle der für die Altenhilfe nach der jeweiligen Hauptsatzung der Stadt Ravensburg zuständige Gemeinderatsausschuss.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge hieraus entsprechend dem Stiftungszweck. Er nimmt alle ihm sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Zur Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Geschäftsführung soll der Stiftungsrat einen Geschäftsführer bestellen.

Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

- a) den jährlichen Wirtschaftsplan (§ 15)
- b) die Prüfung des Jahresabschlusses und die Bestellung des Abschlussprüfers (§ 16 Abs. 3);
- c) den Jahresabschluss (§ 16 Abs. 4)
- d) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers;
- e) die Übernahme und Aufgabe wichtiger Stiftungsaufgaben;
- f) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
- g) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Mietverträgen mit wesentlicher Bedeutung;
- h) die Vornahme außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen i.S. von lit. e) bis h) werden durch Beschluss des Stiftungsrates konkretisiert.

- (2) Der Stiftungsrat soll nur dann Zuwendungen gewähren, wenn ihm glaubhaft gemacht ist, dass wegen seiner Zuwendungen öffentliche Mittel oder Zuwendungen Dritter nicht gekürzt oder versagt werden.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11 Organisation des Stiftungsrats

Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Stiftungsvorstand. Er wird durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 12 Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann zu Sitzungen fachkundige Mitarbeiter der Stadt Ravensburg zuziehen.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.. In jedem Geschäftsjahr muss der Stiftungsrat mindestens einmal einberufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst., soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Für folgende Maßnahmen ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich:
 - a) Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen (§ 14 Absatz 1)
 - b) Satzungsänderungen (§ 17)
 - c) Auflösung der Stiftung (§ 17)
 - d) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (7) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (8) Auf Anordnung des Stiftungsvorstandes können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen oder elektronischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6. Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt Abs. 5 entsprechend, an der Abstimmung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Gibt ein Mitglied des Stiftungsrates seine Stimme nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat er damit an der Beschlussfassung nicht teilgenommen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates mitzuteilen.

§ 13 Auslagenersatz, Vergütung

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Vergütung nach den jeweils für Gemeinderäte der Stadt Ravensburg geltenden Regelungen.

III. VERWALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS, GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

§ 14 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen des Stiftungsrats getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Die Mittel der Stiftung (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind – vorbehaltlich Abs. 3 – zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen (z.B. Vermächnisse) sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (sogenannte „Zustiftungen“). Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unerschädlichen Umfang
 - e) den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - f) ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder –zuführung vom Stiftungsrat zu bestimmen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsführung sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind jährlich aufzustellen und dem Stiftungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Stiftungsvorstand unterrichtet den Stiftungsrat halbjährlich – wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen – über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 16 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand entsprechend den für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass der Jahresabschluss durch einen von ihm bestimmten Wirtschaftsprüfer oder eine von ihm bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen ist.
- (4) Der Jahresabschluss einschließlich Geschäftsbericht ist mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Stiftungsrat und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss wird vom Stiftungsrat festgestellt.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

IV. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DER STIFTUNG UND VERMÖGENSANFALL

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung zu ändern, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsaufsichtsbehörde angeordnet werden. Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 87 BGB beschließen, sofern sich die derzeitigen rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sowie die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist die Zustimmung der Stadt Ravensburg erforderlich.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung werden mit der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 18 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Ravensburg, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dabei sollen die Stiftungszwecke nach § 2 berücksichtigt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.